



Info-Blatt:

Anpflanzung von Weinreben auf einer Fläche bis 1000 qm für den Gebrauch im eigenen Haushalt („Hobbyweinbau“)

Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung ist seit 2016 nicht mehr erforderlich, sofern sie 1000 qm (10 Ar) nicht übersteigt. Die Anpflanzung ist jedoch grundsätzlich anzeigepflichtig und die Bescheinigung ist kostenpflichtig. Vor der Anpflanzung sind die Auflagen Dritter wie z. B. Natur- und Artenschutz mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die weinbaulich genutzten Flächen dürfen für alle Flächen des Nutzungsberechtigten zusammen nicht größer als 1000 qm (10 Ar) sein. Diese Anpflanzung ist für den Nutzungsberechtigten eine einmalige Anpflanzung; sie darf nicht weinbergsmäßig vorgenommen werden. Das Schnittholz darf nicht zur weiteren Vermehrung verwendet werden.

Sollte eine 1000 qm-Fläche zukünftig gerodet werden, entsteht kein Anspruch auf eine Wiederbepflanzungsgenehmigung. Damit würde bei der Ersatzbestockung mit Weinreben keine Wiederbepflanzungsgenehmigung erteilt, sondern erneut von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Der gewonnene Wein oder das Weinbauerzeugnis aus 1000 qm-Rebanlagen darf nur im Haushalt des Weinerzeugers verwendet und **nicht in den Verkehr gebracht werden** (auch nicht verschenkt oder gegen Entgelt ausschenkt). Zudem darf der Weinerzeuger weder Wein noch andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugen.

Bei einer eventuellen Etikettierung kann das Produkt nur als Deutscher Wein bezeichnet werden und es dürfen keine geographischen Angaben zur Verwendung kommen (siehe Infoblatt Etikettierung Deutscher Wein). Mögliche Erzeugnisse aus dieser Fläche, die in den Verkehr gebracht werden können, sind Traubensaft oder Traubenbrand. Die Spirituose darf aber **nicht** als Weinbrand bezeichnet werden. Es dürfen nur zugelassene Keltertraubensorten angepflanzt werden.

Die Anzeige einer Anpflanzung erfolgt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2. Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville.

Bestandteile der Anzeige sind:

- die Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Gesamtgröße. Der Anzeige ist ein Lageplan beizufügen, damit die Fläche besichtigt werden kann (Maßstab 1:5000, sofern möglich 1:1000)
- die Angabe zur Rebsorte
- die Angaben zum Bewirtschafter und einem Ansprechpartner

Rechtsgrundlagen

Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28.02.2018, S1) -

§ 7e Abs. 2 des Weingesetzes vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66) -

§ 5b der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2. - Weinbau

Team Weinbaukartei

Tel. 06123/905840

weinbaukartei@rpda.hessen.de